

- LESEFASSUNG-

Satzung

der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr

Stand:

Neufassung vom 31.07.2014, in Kraft getreten am 01.08.2014
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2020, in Kraft getreten am
01.04.2020

§ 1

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

1. An den Grundschulen der Gemeinde Stuhr gibt es von montags bis donnerstags ein freiwilliges Ganztags schulangebot. Freitags wird darüber hinaus von der Gemeinde Stuhr ein ergänzendes Betreuungsangebot bereitgestellt. Um den daran teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen, bietet die Gemeinde Stuhr eine Mittagsverpflegung an.
2. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.
3. Berechtig sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot oder zur Teilnahme an der ergänzenden Betreuung angemeldet sind.

§ 2

Anmeldeverfahren

1. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (§ 28 Abs. 1 S.1 NSchG).
2. Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler im Januar vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur Mittagsverpflegung an. In der Anmeldung sind die Tage anzugeben, an denen die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll.
3. Die Anmeldung zu einem anderen als dem o. g. Zeitraum ist in besonderen Fällen (z. B. Zuzug, unterjährige Änderung der Teilnahme am Ganztags schulbetrieb) möglich.

§ 3

Verpflegungsgebühren, Veranlagungszeitraum

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Abgabe der Mittagsverpflegung Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten der Mittagsverpflegung einschließlich der Essensausgabe gedeckt werden. Von einer vollständigen Kostendeckung wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Verpflegungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgt ist, erhoben.
3. Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Tag und wird anhand der in der Anmeldung angegebenen Wochentage pauschal für den Monat (4 Wochen) berechnet (Anzahl der Anmeldetage x 3,00 € pro Tag x 4 Wochen).
4. Aufgrund der Herbst-, Weihnachts- sowie der Osterferien ermäßigt sich die Gebühr der Mittagsverpflegung in den Zeiträumen der jeweiligen Ferien in einem Monat um ein Viertel. Im Zeitraum der Sommerferien wird für einen vollen Monat keine Gebühr für die Mittagsverpflegung erhoben.

§ 4

Gebührenschildner, Gebührenschild

1. Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
2. Die Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschildpflicht, Zahlweg

1. Die Gebührenschildpflicht entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenschildpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erst nach dem 15. eines Monats erfolgt.
2. Die Verpflegungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
3. Die Gebührenschildpflicht besteht auch dann grundsätzlich in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt (z.B. Krankheit) oder wenn aus besonderen Gründen keine Mittagsverpflegung stattfindet (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen oder Nichtlieferung). Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eine Entscheidung über eine Aussetzung der Gebührenschildpflicht und eine Erstattung der Gebühren zugunsten der Gebührenschildpflichtigen abweichend von Satz 1, 2. Halbsatz zu treffen, wenn die Betreuung zusammenhängend mindestens vier Wochen entfallen ist.
4. Die Gebührenschildpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Mittagsverpflegung ausscheidet.

§ 6

Gebührenfälligkeit

1. Die Gebühr wird zum 15. eines Monats fällig.

§ 7

Verminderte Verpflegungsgebühr

1. Eine verminderte Verpflegungsgebühr wird grundsätzlich nicht gewährt.
2. Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme der Verpflegungsgebühren (Gutschein zur Übernahme der anteiligen Verpflegungsgebühren).

§ 8

Inkrafttreten

(...)